

## Satzung

Dortmund, Stand 15.12.2015

### Satzung für „BeKids e.V.“ – Förderverein der Berswordt-Grundschule

#### § 1 Vereinszweck

- (1) Der Verein „BeKids e.V.“ - Förderverein der Berswordt-Grundschule mit Sitz in 44143 Dortmund, Robert Koch Str.50, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke „Förderung der Jugendhilfe“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ gemäß § 52 , Abs 2 (AO) Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmitteln sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereichs
- d) Auszeichnung und Preise für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule  
( z.Bsp.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbriefe, Homepage-Beiträge in digitaler Form)
- f) Außendarstellung der Berswordt-Grundschule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulversammlungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Unterstützung und Mitgestaltung der Europaschule Berswordt-Grundschule
- j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- k) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
- l) Organisation und Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO
- m) Erhalt und Erweiterung der Schulbücherei der Berswordt-Grundschule
- n) Gestaltung des Außengeländes der Schule und der Betreuungssysteme
- o) Anschaffung von Spielgeräten

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 4 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gezahlt ist.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, wird es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilige Auszahlung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 6 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selber bestimmt. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbetrag von 2€ jährlich, ist zu Beginn des neuen Schuljahres auf einmal zu bezahlen.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand sind

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n telefonisch oder schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform ( Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan wird von der / dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.

a) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sowie sie nicht Satzänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

b) Entlastung des Vorstandes

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

d) Wahl des neuen Vorstandes

- g) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- h) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- i) die Entscheidung über eingereichte Anträge
- j) Satzungsänderungen ( Ausnahme §9, abs. 3),
- k) Auflösung des Vereins.
- l) Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3.-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

**§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum .....

Unterschriften .....